

Die Stadt Konstanz als Ortschaftspolizeibehörde bedient sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter nach § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092).

Die entsprechende Aufgabenübertragung ist bisher durch die Verwaltungsleitung im Rahmen einer erlassenen Dienstanweisung sowie durch öffentliche Bekanntmachung vom 26.09.2019 erfolgt. Dies entsprach bis dahin der üblichen und seitens der Fachaufsichtsbehörden gestützten Praxis. Mittlerweile wurde die Stadt Konstanz seitens des Regierungspräsidiums jedoch über eine Änderung der Rechtsauffassung der Fachaufsicht informiert. Das Innenministerium sei nun der Ansicht, dass sowohl für die Einrichtung als auch für die Aufgabenübertragung auf den Gemeindevollzugsdienst ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. Es werde daher, auch im eigenen Interesse der Stadt Konstanz, dringend um Beachtung der Vorgaben des Innenministeriums gebeten.

Aus diesem Grund wurde der Gemeinderat am 20.04.2023 nachträglich mit dem Thema der Aufgabenübertragung an den KOD/ GVD befasst und hat daraufhin folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Übertragung des in der Anlage beigefügten Aufgabenkatalogs des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) auf alle gemeindlichen Vollzugsbediensteten (GVD und KOD).

2. Der Gemeinderat beschließt, folgende Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.06.2019 und vom 24.06.2019 (jeweils Az. 16-1120.0-21) auf den KOD zu übertragen:

a. Gaststättenkontrollen nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 GastG, 1 Abs. 3 GastVO,

b. Vollzug der Vorschriften des Landesglückspielgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2, 47 Abs. 2 LGlüG,

c. (Waffen-)Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 WaffG,

d. Vollzug der Gewerbeordnung im Umfang des § 10 GewOZuVO.

Die Aufgabenübertragung nach Nr. 1 gilt sowohl für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit der Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst (GVD)“ als auch für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit der Bezeichnung „Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)“.

Die Aufgaben nach Nr. 2 des Beschlusses werden ausschließlich von den als „Kommunaler Ordnungsdienst“ (KOD) bezeichneten gemeindlichen Vollzugsbediensteten übernommen, die hierfür besonders geschult und eingewiesen wurden bzw. werden und die der Abteilung „öffentliche Sicherheit und Gewerbeswesen“ zugeordnet sind.

Die Aufgabenwahrnehmung als Außendienstmitarbeitende für die Bußgeldbehörde bleibt von dieser Veröffentlichung unberührt und besteht auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts nach wie vor.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (Landespolizei) bleibt unberührt, vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 DVO PolG.

Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nach § 32 DVO PolG wird auch die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes (Polizeirevier Konstanz) (erneut) über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung unterrichtet.

Die oben genannten Beschlüsse des Gemeinderats vom 20.04.2023 werden hiermit gemäß § 32 DVO PolG durch Bereitstellung im Internet unter www.konstanz.de entsprechend § 1 der Satzung der Stadt Konstanz über „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom 21.12.2017 am Tag der Bereitstellung öffentlich bekanntgemacht.

Konstanz, den 08.05.2023

Anlage:
Gesetzesauszug § 31 Abs. 1 DVO PolG

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'U' followed by a series of loops and a final flourish.

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 17.05.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

§ 31 DVO PolG Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

(1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen

1. beim Vollzug von Gemeindegesetzen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,

2. im Straßenverkehrsrecht

a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,

c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,

d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,

e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

6. im Umweltschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Lauflassen von Fahrzeugmotoren,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,

c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

7. im Feldschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,

c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,

- e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

8. im Veterinärwesen

- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
- c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).